

Anlage 4

Finanzhilfen

Nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz sind die Schulträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Raumversorgung, die Gebäudeunterhaltung, die Ausstattung mit Sachinvestitionen usw. zuständig. Dies gilt auch für die Ganztagschule. Das Land unterstützt die Schulträger durch die Gewährung von Finanzhilfen.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere für die Gestaltung der Ganztagschulangebote notwendige Neubau-, Ausbau-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Förderfähig sind aber auch Ausstattungsinvestitionen und die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen, z. B. Architektenhonorare.

Die Finanzhilfen werden einerseits als **Pauschalen** und andererseits als **Zuwendungen unter Anwendung der Schulbaurichtlinie** gewährt.

Pauschalförderung

Ein Pauschalbetrag wird auf Antrag jeder Schule gewährt, die eine Errichtungsoption für ein Ganztagschulangebot erhalten hat und das Erreichen oder Überschreiten der Mindestteilnehmerzahl im verbindlichen Anmeldeverfahren nachweist.

Eine Grundschule kann 50.000,- € beanspruchen, eine Förderschule 60.000,- €, eine Schule in der Sekundarstufe I 75.000,- € und ein organisatorischer Verbund von Grundschule und Realschule plus, die beide Errichtungsoptionen erhalten haben, 125.000,- €.

Antragsteller sind Schule und Schulträger gemeinsam. Nach den bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen wird der Betrag für kleinere räumliche Anpassungen und für Ausstattungsinvestitionen verwendet.

Eine im Zusammenhang mit der Schulstrukturreform auslaufende Schule kann keine Errichtungsoption als neue Ganztagschule und damit auch keine Pauschalförderung erhalten, sie nutzt das gfls. an der neu entstandenen Schule eingerichtete Ganztagschulangebot (Beispiel: Schülerinnen und Schüler einer auslaufenden Realschule plus nutzen das Ganztagschulangebot der neu eingerichteten Integrierten Gesamtschule). Entsprechendes gilt z. B. für eine Realschule, die mit einer Ganztags-Hauptschule zusammengelegt wird. Das Ganztagschulangebot der Hauptschule wird in der Realschule plus fortgeführt und kann dann von allen Schülerinnen und Schülern dieser Schule genutzt werden.

Schulbauförderung

Für den Raumbedarf von Ganztagschulen gilt Folgendes: Neben einer Mensa können einzelne weitere Räume entsprechend dem Profil der Ganztagschule vorgesehen werden. Bei Grundschulen wurden z. B. ein Spielraum und ein Ruheraum gefördert, in einer Schule der Sekundarstufe I wurden insbesondere Investitionen des Schulträgers in Räumlichkeiten gefördert, die Differenzierungsmaßnahmen und die Organisation der Lernzeit ermöglichen. Die Mensa muss nicht zwingend auf

dem Schulgelände vorhanden sein. Soweit vorhanden, sollen geeignete Einrichtungen in der unmittelbaren Nachbarschaft genutzt werden. Als Größe des Speiseraums sind etwa 0,75 m² pro Ganztagschüler vorzusehen, wobei die Plätze im Schichtbetrieb zwei- bis dreimal genutzt werden sollen.

Zuwendungen für die erforderlichen Bauinvestitionen werden nach den höchstmöglichen Fördersätzen gewährt. Dies sind bei ganztagschulspezifischen Baumaßnahmen an Schulgebäuden 70 % und bei Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

In allen Fragen der Schulbauförderung empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Schulbaureferat der Schulbehörde.

In der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sind zuständig

für Schulen im Bezirk Trier

Herr Pies	Tel. 0651/9494327,
Herr Trierweiler	Tel. 0651/9494328,
Frau Tombers	Tel.: 0651/9494976,

für Schulen im Bezirk Koblenz

Herr Caspers	Tel. 0261/1202738,
Herr Gerhartz	Tel. 0261/1202731,
Herr Schütze	Tel. 0261/1202732,

für Schulen im Bezirk Rheinhessen-Pfalz

Herr Hallauer	Tel. 06321/992328,
Herr Foos	Tel.06321/992140,
Herr Gauweiler	Tel. 06321/992356,
Frau Ober	Tel. 06321/992232,
Frau Becker	Tel. 06321/992117.

Selbstverständlich kann auch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angesprochen werden. Dort sind zuständig:

Frau Dr. Hoffmann	Tel. 06131/162920,
Herr Letzel	Tel. 06131/162743,
Herr Hupfauer	Tel. 06131/162889.

Jeder Schule, die eine Genehmigung zur Einrichtung eines Ganztagsangebots in Angebotsform erhalten hat, wird zusätzlich ein **einmaliger Landeszuschuss** von **5.000,- €** gewährt. Der Landeszuschuss wird fällig und von der ADD angewiesen, wenn die Schule Beschaffungen finanzieren möchte, die insbesondere den Lehrkräften und dem sonstigen Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden. Zu solchen Beschaffungen gehören z. B. Einrichtungsgegenstände für Teamräume, eine Teeküche oder Computerarbeitsplätze.

Der Schulträger sollte vor der Entscheidung über die Verwendung des Zuschusses beteiligt werden; Beschaffungen, die zu Verpflichtungen für ihn führen (z. B. Übernahme von Unterhaltungskosten), sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

Die Zuständigkeit des Schulträgers in der Frage der Kostenträgerschaft wird von dem vorgenannten Landeszuschuss nicht berührt.

Eine zusätzliche Unterstützung bietet das ab dem 01. Februar 2012 bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 zur Verfügung stehende Budget für schulinterne Fortbildung in Höhe von **1.500,- €**. Damit können in Abstimmung mit dem Pädagogischen Landesinstitut – über die üblichen Fortbildungsmaßnahmen hinaus – z. B. schulinterne Veranstaltungen bei diesen oder bei freien Trägern „eingekauft“ werden. Auch in den auf das Schuljahr 2012/2013 folgenden Schuljahren können jeweils 1.500 € als Fortbildungsbudget genutzt werden, wenn die dafür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.